

# **S A T Z U N G**

## **der Gemeinde Ensdorf über die Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 20 b KSVG**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 i. V. mit § 20 b des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung vom 07. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Auf Beschluss des Gemeinderates kann zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner i.S. des § 18 Abs. 1 KSVG. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen ( z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer, .... ) beschränkt werden.
2. Die Teilnahme ist freiwillig.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Befragung**

1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Befragung. Er bestimmt den Inhalt des Fragebogens. Hierbei soll möglichst darauf geachtet werden, dass Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten sind.
2. Zum Thema der Befragung sind die Auffassungen der Gemeindeorgane ( Bürgermeister, Gemeinderat) in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.

3. Es ist sicherzustellen, dass die Befragung in anonymisierter Form erfolgt. Hierzu gibt die Gemeindeverwaltung einen Fragebogen sowie einen als amtlich gekennzeichneten Umschlag an die an der Befragung teilnehmen wollenden Einwohnerinnen und Einwohner aus. Die Abgabe des Fragebogens erfolgt während der Dauer der Befragung durch pers. Einwerfen des/r Befragten in eine von der Gemeindeverwaltung bereitgestellte Wahlurne in den Räumen der Verwaltung.  
Die Abgabe der Antwort durch Dritte ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich erklärt, die zuvor genannte Stelle nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Auf diese Fälle sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung analog anzuwenden.
4. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, in dem auch vermerkt wird, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/r Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt. Zur Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung analog.

#### **§ 4**

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis der Befragung ist vor einer weiteren Beratung des Themas öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 8. Juni 2001

Thomas Hartz  
Bürgermeister